

# **In der Senatssitzung am 10. Februar 2026 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

04.02.2026

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.02.2026**

### **Ertüchtigung der Schließanlage, Umbau der Station 15 A 3 und Erneuerung der Batterieanlage in Haus 18 für die Netzersatzanlage in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Maßnahmen-Nr. 86 und 87)**

#### **A. Problem**

Gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 GG überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in deren Infrastruktur. Die Freie Hansestadt Bremen erhält davon, wie im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturförderungsgesetz (LuKIFG) festgelegt, einen Betrag in Höhe von insgesamt 940,85 Mio. €. Mit diesen Mitteln sollen bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abgebaut werden, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden fallen.

Der Senat hat am 9. Dezember 2025 eine Maßnahmenauswahl für ein Investitionssofortprogramm beschlossen. Das Finanzierungsvolumen der 112 Maßnahmen des Investitionssofortprogramms beläuft sich – inklusive des Anteils Bremerhavens – auf rund 354 Mio. €. Für die Aktivierung und Inanspruchnahme der Mittel aus dem Investitionssofortprogramm ist ein maßnahmenbezogener Beschluss des Senats notwendig. Als lfd. Nr. 86 und 87 enthält die Liste der kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen unter dem Oberziel 5 „Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken“ die Maßnahmen Nr. 86 "Forensik - Erneuerung Batterieanlage Haus 18 für die Netzersatzanlagen (NEA)" und Nr. 87 "Forensik - Vorabmaßnahmen (Schließanlage, Station 62, Station 15 A3").

Im Land Bremen werden die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen Ost des Klinikverbundes Gesundheit Nord (GeNo) durchgeführt. Da der Maßregelvollzug wie der Justizvollzug eine hoheitliche Landesaufgabe ist, wurde die GeNo mit der Durchführung des Maßregelvollzugs beliehen.

Maßregelvollzug (Forensik) bedeutet die Unterbringung psychisch kranker und suchtkranker Straftäter:innen nach richterlicher Anordnung auf der Grundlage des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung. Die Aufgabe des Maßregelvollzuges ist die Behandlung der Patient:innen bei gleichzeitiger Sicherung zum Schutz der Allgemeinheit, bis keine Straftaten mehr aufgrund der psychischen Erkrankung oder der Suchterkrankung zu erwarten sind.

In der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie gibt es akuten Bedarf für die Ertüchtigung der Schließanlage, die Schaffung von mehr hochgesicherten Patient:innenzimmern und die Erneuerung der Batterieanlage in Haus 18 für die Netzersatzanlage. Diese Maßnahmen sind zeitlich drängend und können somit nicht bis zu einem möglichen Neu-/Um- oder Anbau warten:

- Eine einwandfrei funktionsfähige **Schließanlage** ist ein zentraler Bestandteil in einer Maßregelvollzugseinrichtung. Die Schließanlage in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie ist altersbedingt inzwischen extrem störungsanfällig und muss wiederkehrend manuell und situativ instandgesetzt werden. Um die Sicherheit des Klinikbetriebes weiterhin zu gewährleisten, ist ein extrem hoher Instandhaltungsaufwand notwendig. Aktuell ist die Funktionsfähigkeit der Anlage durch in der Klinik noch vorrätige Ersatzteile vorübergehend gewährleistet. Infolge des Alters der gesamten Schließanlage sind jedoch auf dem Markt keine Ersatzteile mehr zu erwerben. Somit besteht akuter Handlungsbedarf.
- Von den 155 Plätzen in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie gibt es aktuell 7 **hochgesicherte Patient:innenzimmer**. Diese Zimmer verfügen über spezielles Mobiliar und die Möglichkeit, das Zimmer von zwei Seiten aus zu betreten, damit eine schnelle und für die Mitarbeitenden sichere Krisenintervention gewährleistet werden kann. Die sieben Zimmer sind dauerhaft mit sieben Patient:innen belegt. Aufgrund der akuten Gefährdungsmomente ist eine weiterführende Verlegung dieser Patient:innen auf andere Stationen nicht möglich. Dies führt zu einem erheblichen Engpass bei der Aufnahme und sicheren Behandlung neuer Patient:innen, insbesondere solcher mit Tötungsdelikten oder schweren psychischen Krisen. Diese müssen z.T. in die Kriseninterventionsräume der Therapiestationen verlegt werden, wodurch diese dann nicht mehr für ihren originären Zweck genutzt werden können.
- Die Erneuerung der **Batterieanlage für die Netzersatzanlage** ist dringend erforderlich. Die jetzige Batterieanlage (Akkusatz) ist mehr als 20 Jahre alt und erreicht nicht mehr die erforderliche Bereitstellungskapazität, um die vorgegebene Evakuierungszeit von mindestens 3 Stunden zu gewährleisten. Daher ist eine Erneuerung dringend erforderlich.

Die **Finanzierung des Maßregelvollzugs** obliegt den Ländern und erfolgt aus den jeweiligen Landeshaushalten. Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind keine Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausgesetzes und unterliegen dementsprechend nicht dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den darin geregelten Verfahren zur Finanzierung (§ 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz). In Bremen ist die Finanzierung des Maßregelvollzugs in § 104 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (BremPsychKG) verankert.

Aktuell erfolgt die Vergütung der Kosten der Unterbringung von Patient:innen im Maßregelvollzug in Bremen auf der Grundlage einer Vereinbarung, die zwischen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) als Kostenträger und der GeNo als Klinikträger abgeschlossen wird. In der Vereinbarung ist ein zweckgebundener belegtäglicher Kostensatz für die Unterbringungskosten ausgewiesen, der auch eine Kostenpauschale als Umlage für die Abfinanzierung von Investitionen für Bau- maßnahmen und die Instandsetzung der Gebäude enthält. Darüber können die beiden

Maßnahmen jedoch nicht finanziert werden, da es sich um kurzfristig umzusetzende und zu finanziierende Maßnahmen handelt und die in den Kostensätzen enthaltenen Pauschalen diesen Umfang nicht abdecken. Alternativ müssten sonst die Belegungsentgelte angepasst werden, was zu einer deutlichen Steigerung der Ausgaben im Haushalt der Sozialleistungen führen würde, wo diese Ausgaben derzeit verortet sind.

Vor dem Hintergrund, dass die GeNo für die **Schaffung von weiteren Plätzen im Maßregelvollzug** beauftragt wurde, mit gutachterlicher Unterstützung Empfehlungen zu grundlegenden Fragen für die weiteren Planungen abzugeben (siehe dazu die Beschlüsse des Senats vom 18.11.2025, der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz vom 02.12.2025 und des Haushalts- und Finanzausschusses vom 05.12.2025), ist klarzustellen, dass der Bedarf der hier aufgeführten Maßnahmen dringend ist und keinen Aufschub duldet. Die Klärung der grundlegenden Fragen („Sanie rung und Anbau“ oder „Neubau der Klinik“) ist zwar bereits für 2026 vorgesehen. Die bauliche Umsetzung ist nach aktueller Planung jedoch allerfrühestens im Jahr 2031 abgeschlossen. Dies ist für die akut erforderlichen Maßnahmen jedoch ein zu langer Zeitraum, um erst dann zu handeln.

## B. Lösung

Unter der Zielsetzung „Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken“ wurden mit der Nr. 86 Forensik – Erneuerung der Batterieanlage Haus 18 für die Netzersatzanlagen sowie der Nr. 87 Forensik – Vorabmaßnahmen (Schließanlage, Station 62, Station 15 A 3) Investitionsmittel zur kurzfristigen Umsetzung dieser Maßnahmen vorgesehen.

Statt eine neue, komplette **Schließanlage** anzuschaffen, was die GeNo mit etwa 8 Mio. Euro veranschlagt, besteht die Möglichkeit, lediglich Teilbereiche zu ersetzen. Das Instandsetzungskonzept beinhaltet den Einbau einer neuen elektronischen Schließung aller viel beanspruchten Türen (Flur-, Stations- und Fluchttüren), so dass diese aus heutiger Sicht für einen gesicherten Zeitraum von ca. 10 Jahren weiter genutzt werden. Hierfür wären nach der vorliegenden Kostenermittlung etwa **2,1 Mio. €** zu veranschlagen.

Da ein Neu-/Um- oder Anbau lediglich bis zu 30 zusätzliche Plätze zur Verfügung stellen wird, werden die bisherigen Plätze im Maßregelvollzug auch weiterhin benötigt und die Interimsmaßnahmen werden somit auch nach der Fertigstellung der zusätzlichen Plätze genutzt. **Mehr hochgesicherte Zimmer** könnten geschaffen werden, indem im Trakt 15 A 3 die normalen Patient:innenzimmer zu hochgesicherten Zimmern umgebaut werden. In der Umbauphase müssten die Patient:innen der Station 15 A 3 anderweitig untergebracht werden. Entsprechend der Sicherheitserfordernisse wären dafür einige Umzüge innerhalb der Klinik für forensischen Psychiatrie und Psychotherapie und innerhalb des Klinikums Bremen Ost erforderlich: Die Patient:innen der Station 15 A 3 verbleiben im speziell gesicherten Hauptgebäude der Forensik, ziehen aber temporär auf eine andere Station. Patient:innen mit einem weniger hohen Sicherheitsbedarf ziehen temporär aus dem Hauptgebäude in eines der Außenhäuser auf dem Gelände des Klinikums, das auch aktuell bereits für Forensik-Patient:innen genutzt wird (Haus 5). Die aktuell dort untergebrachten Patient:innen der Allgemeinpsychiatrie wiederum ziehen temporär auf eine andere Station im Klinikum Bremen Ost, die aktuell nicht genutzt und für diesen Zweck ertüchtigt werden muss (Station 62). Die Kosten

hierfür werden nach der vorliegenden Kostenermittlung mit etwa **2,520 Mio. €** zzgl. der temporären Unterbringung der Patient:innen während der Umbauphase mit etwa **0,945 Mio. €** als Baubegleitkosten kalkuliert. Die Kosten basieren auf Bauplanungen der GeNo, die einer EW-Bau entsprechen.

Für die Erneuerung der **Batterieanlage der Netzersatzanlage** sind **0,175 Mio. €** ermittelt.

Die dargestellten Maßnahmen fallen in den Förderbereich Nr. 3 "Krankenhaus-, Rehabilitation- und Pflegeinfrastruktur" gemäß § 3 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG).

Da die Maßnahme eine Sachinvestition in die Infrastruktur darstellt, die in die Aufgabenzuständigkeit des Landes fällt (vgl. § 1 LuKIFG), und allen Kriterien sowohl des LuKIFG als auch der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung entspricht, ist die Maßnahme im Rahmen des LuKIFG förderfähig und aus bremischen LuKIFG-Mitteln finanziert.

### C. Alternativen

Eine funktionierende Schließanlage in einer Maßregelvollzugseinrichtung ist alternativlos. Es hätte lediglich die Möglichkeit bestanden, die komplette Schließanlage zu erneuern (Kostenschätzung: etwa 8 Mio. €), so dass die vorgeschlagene Lösung der Ertüchtigung mit einer Dauer von 10 Jahren günstiger ist.

Für die Schaffung von weiteren hochgesicherten Plätzen gibt es ebenfalls keine Alternative. Auf der Station 15 als Aufnahme- und Akutstation werden zum Schutz der Mitarbeitenden und der Patient:innen dringend entsprechende Räumlichkeiten benötigt.

Alternativlos ist auch die Erneuerung der Batterieanlage, da die aktuelle Batterieanlage nicht mehr über die erforderliche Kapazität verfügt, um die vorgegebene Versorgungssicherheit für eine Evakuierungszeit von 3 Stunden zu gewährleisten.

### D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Es besteht ein investiver Mittelbedarf auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen der GeNo i.H.v. insgesamt 5,74 Mio. €.

Dieser stellt sich in der Gesamtschau einschließlich der zeitlichen Planung wie folgt dar:

	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>Gesamt</b>
<i>Forensik Vorabmaßnahmen Nr. 87 LuKIFG T1</i>				
Renovierung Station 62	945.000 €			945.000 €
Umbau Station 15 A 3	220.000 €	1.500.000 €	800.000 €	2.520.000 €
Ertüchtigung Schließanlage	150.000 €	1.050.000 €	900.000 €	2.100.000 €
<b>SUMME</b>	<b>1.315.000 €</b>	<b>2.550.000 €</b>	<b>1.700.000 €</b>	<b>5.565.000 €</b>
<i>Forensik Erneuerung Batterieanlage Haus 18 f. d. Netzersatzanlagen (NEA), Nr. 86 LuKIFG T1</i>				
Erneuerung der Batterieanlage Haus 18 für die NEA	175.000 €			175.000 €
<b>SUMME</b>				<b>175.000 €</b>
<b>GESAMT</b>	<b>1.490.000 €</b>	<b>2.550.000 €</b>	<b>1.700.000 €</b>	<b>5.740.000 €</b>

Der Mittelbedarf verteilt sich auf 2026 i.H.v. 1,49 Mio. €, auf 2027 i.H.v. 2,55 Mio. € sowie auf 2028 i.H.v. 1,70 Mio. €.

Die für die Maßnahmen Nr. 86 und 87 aus dem LuKIFG benötigten Mittel bewegen sich innerhalb des vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenbudgets.

Etwaige Mehrkosten gegenüber diesem für Maßnahmen Nr. 86 und 87 auf dem LuKIFG zur Verfügung stehenden Budget werden vom Ressort im Produktplan 51 Gesundheit getragen. Selbiges gilt für mögliche Folgekosten für diese investiven Maßnahmen, die ebenfalls nicht über LuKIFG-Mittel dargestellt werden. Eine nicht den Förderzwecken des LuKIFG entsprechende Mittelverwendung hätte ggf. eine (verzinste) Rückzahlungspflicht an den Bund zur Folge, die aus den Mitteln des Produktplans 51 Gesundheit zu begleichen wäre. Für den Produktplan 41 Jugend und Soziales entstehen durch die dargestellten investiven Maßnahmen direkt keine haushaltsmäßigen Belastungen. Mögliche Mehrausgaben, die jedoch mit den konkreten Bedarfen der zu betreuenden Einzelfälle in der Zukunft entstehen können, betreffen die laufenden konsumtiven Ausgaben und stehen in keinem Zusammenhang mit den investiven Maßnahmen selbst.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme stellt auf eine Finanzierung der hier zur Beschlussfassung vorgelegten Investitionsmaßnahme aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h GG ab. Die Länder bekommen hierbei die Finanzierungsbedarfe für ihre Investitionsmaßnahmen - sofern diese den Förderkriterien aus dem Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung (LuKIFG-VV) entsprechen - zu 100% vom Bund erstattet.

Da aus einer späteren Inanspruchnahme der Mittel wirtschaftliche Nachteile zu erwarten sind und die Finanzierung zu 100% aus Mitteln des Sondervermögens des Bundes

für Infrastruktur und Klimaneutralität erfolgt, wird die Durchführung der Investitionsmaßnahme vor dem Hintergrund der Vorgaben zu Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung als zulässig erachtet.

Zur haushaltstechnischen Umsetzung der Forensik Vorabmaßnahmen gemäß Nummer 87 und zur Erneuerung der Batterieanlage von Haus 18 gemäß Nummer 86 der vom Senat beschlossenen Investitionssofortprogramms vom 9. Dezember 2025 werden die Mittel im Haushalt des Landes von der investiven Globalhaushaltsstelle 0997.799 01-1 "Globale Mittel zur Umsetzung des Länder- und Kommunalgesetz "LuKIFG"" im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeiten auf die neu einzurichtenden maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen 0997.891 01-5 "T1-Nr.87 Forensik Vorabmaßnahmen" und 0997.891 02-3 "T1-Nr.86 Forensik Erneuerung Batterieanlage Haus 18 NEA" weitergeleitet, wo sie letztlich abfließen.

Da es sich bei den LuKIFG-Mitteln um Mittel des Bundes handelt, die grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen und damit saldenneutral sind, wird gemäß den Vorgaben zu Ziffer 3.24 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte von einer zusätzlichen haushaltrechtlichen Absicherung der Bundesmittel über Verpflichtungsermächtigungen im bremischen Haushalt abgesehen. Der bremische Anteil an den Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität ist in der Verwaltungsvereinbarung vertraglich festgelegt. Die Investitionsausgaben aus dem bremischen Anteil können erst abfließen, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Haushalt des Landes Bremen vereinnahmt worden sind und - sofern erforderlich - an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wurden.

Die vorgesehene Mittelinanspruchnahme erfolgt unter Vorbehalt der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027.

Zum Zwecke einer optimierten Liquiditätssteuerung und vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundes zu §§ 5 und 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ wird der Senator für Finanzen ein entsprechendes Maßnahmencontrolling auflegen. Hierzu wird er die Fachressorts zeitnah gesondert informieren.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Es sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

Genderprüfung: Im Maßregelvollzug werden überwiegend Männer behandelt; der Anteil der Frauen in Bremen beträgt etwa 7-8%.

Klimaschutz: Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Ertüchtigung der Schließanlage, dem Umbau der Station 15 A 3 einschließlich der Herrichtung einer Interimsstation (Station 62 im Hauptgebäude), der Durchführung weiterer kleinerer Herrichtungsmaßnahmen im Rahmen der Interimsumzüge und der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 5,565 Mio. € (2026=1,315 Mio. €, 2027=2,550 Mio. € und 2028=1,700 Mio. €) gemäß der vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenübersicht (Nr. 87) zum Investitionssofortprogramm Tranche 1 aus dem bremischen Anteil an dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzfinanzierungsgesetz - LuKIFG) vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.
2. Der Senat stimmt darüber hinaus der Erneuerung der Batterieanlage Haus 18 f. d. Netzersatzanlagen (NEA) und der damit verbundenen Mittelinanspruchnahme in Höhe von 0,175 Mio. € in 2026 gemäß der vom Senat am 9. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmenübersicht (Nr. 86) zum Investitionssofortprogramm Tranche 1 aus dem bremischen Anteil an dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzfinanzierungsgesetz - LuKIFG) vorbehaltlich der noch zu beschließenden Haushalte 2026/2027 zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz zu befassen und über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtliche Ermächtigung beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Anlage:

- WU-Übersicht

## Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : LuKiFG 86\_87 - Forensik

Datum : 20.01.2026

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Ertüchtigung der Schließanlage, Umbau der Station 15A3 und Erneuerung der Batterieanlage in Haus 18 für die Netzersatzanlage in der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie

### Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

- einzelwirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung     Barwertberechnung     Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse     ÖPP/PPP Eignungstest     Sensitivitätsanalyse     Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung der Maßnahmen	1
2	Andere Alternativen	2
n		

### Ergebnis

Die Maßnahmen dienen der Umsetzung von notwendigen baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen für die Schaffung von dringend benötigten hochgesicherten Patient:innenzimmern im Bestand und der Wiederherstellung von allgemeinen Sicherungsanforderungen im Klinikbetrieb durch die notwendige Instandsetzung und Teilerneuerung der Schließanlage sowie Ertüchtigung der Netstromersatzanlage. Hinreichende andere Alternativen zur Umsetzung der Maßnahmen ohne damit verbundene Einschränkungen im Klinikbetrieb und Einschränkungen der Sicherheitsanforderungen und im Ergebnis geringeren Unterbringungskapazitäten, sodass das Land seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, bestehen nicht. Der erwartete Nutzen übersteigt somit die Kosten.  
Dem entsprechend ist die Alternative 1 empfohlen.

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 2030	2.	n.
---------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Umsetzung der Maßnahmen	Jahr	2029
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:  
Ausführliche Begründung

--